

Satzung
des Wandervereins
Spessartfreunde
Sulzbach a. Main

Anschrift:
Wanderverein Spessartfreunde Sulzbach e.V.
An der Geeb 10
63834 Sulzbach a. Main

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Wanderverein Spessartfreunde Sulzbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Sulzbach a. Main.

Der Verein ist eine Ortsgruppe des Spessartbundes e.V. Aschaffenburg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Wanderns, der Förderung vor allem des Jugend- und Familienwanderns, der Unterhaltung öffentlicher Wanderwege und Hütten. Der Verein setzt sich für den Schutz von Natur und Landschaft ein und fördert heimatliches und eingebürgertes Volks- und Brauchtum. Des Weiteren unterstützt der Verein die Beziehungen zur Partnergemeinde von Sulzbach a. Main und deren Vereine, insbesondere der Gruppe Airoski aus Urrugne/Frankreich.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken dienen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins, sowie zu den Bundesaufgaben bekennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme von juristischen Personen ist möglich.

2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen muss die Unterschrift des Erziehungsberechtigten gegeben sein.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Bei Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den Vorstand zu erklären und erfolgt mit dem Kalenderjahr.

5) Der Ausschluss kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen den Vereinsfrieden sowie bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, ferner bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

6) In der Art der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen:

- Erwachsene, d.s. Mitglieder über 18 Jahren, die den vollen Beitrag an den Verein abführen.
- Jugendliche, d.s. Mitglieder unter 18 Jahren; sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- Ehrenmitglieder; sie entrichten keinen Beitrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglieder ab 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden. Sie können, nach Absprache mit dem Vereinsausschuss, das Vereinseigentum benutzen und die zustehenden Vergünstigungen beanspruchen.

2) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins voll und ganz zu vertreten. Es ist zur Beitragszahlung verpflichtet und hat die Satzung zu beachten.

§ 5 Beiträge und Versicherungen

- 1) Die bei Aufnahme in den Verein zu entrichtende Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist ab 1. Januar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Vereinsausschuss,
 - der Ältestenrat,
 - die Jugendversammlung,
 - der Jugendbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzbach zu veröffentlichen.
 - 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den obengenannten Bestimmungen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es 1/4 der Mitglieder oder der Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
 - 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Arbeit des Vereins, seine Satzung, sein Vermögen und über eventuelle Auflösung.
Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen; sie erteilt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss Entlastung.
Sie wählt den Vorstand, den Vereinsausschuss und bestätigt den Ältestenrat sowie die Wahl des Jugendbeirates; ferner stimmt sie über die vorliegenden Anträge ab.
 - 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 - 5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind und ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.
 - 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, das Abstimmungsverfahren festzulegen.
Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
 - 7) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
 - 8) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand eine Woche vor derselben in schriftlicher Form vorliegen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 9) Neuwahlen sind von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter und 2 Beisitzern durchzuführen.
Abwesenheitswahl ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Wiederwahl ist statthaft.
-

§ 8 Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der dritte Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind, wobei der Grund der Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss.

Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Dem Vorstand obliegt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat und dem Vereinsausschuss die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, Kassier und Schriftführer, sowie den Fachwarten. Es sind dies aktuell: Wanderwart, Naturschutzwart, Wegewart, Jugendwart, Kulturwart, Heimwart, Pressewart, Webmaster, Hüttenwart sowie die Beisitzer. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und trifft die anfallenden Entscheidungen im Rahmen der Satzung.

2) Die Fachwarte repräsentieren ihren jeweiligen Arbeitsbereich und arbeiten gemeinsam mit dem restlichen Ausschuss an der Umsetzung anstehender Aufgaben. Eine Anpassung der Fachwarte und deren Funktionen können durch den Vereinsausschuss vorgenommen werden.

3) Zur Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen können Arbeitsgruppen und Sonderausschüsse gebildet werden.

4) Der Vereinsausschuss wird ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Notwendige Ergänzungswahlen können jeweils in den Mitgliederversammlungen erfolgen.

§ 10 Ältestenrat

1) Die Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ältestenrat. Dieser kann vom Vorstand nach Bedarf um ältere verdiente Mitglieder ergänzt werden.

2) Er berät den Vorstand bei anstehenden Fragen und Entscheidungen.

3) Der Ältestenrat wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz, hat jedoch kein Stimmrecht. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung ist die höchste beschließende Versammlung der Wanderjugend des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr, jeweils vor der Mitgliederversammlung, vom Jugendwart einberufen.

2) Die Jugendversammlung legt in Verbindung mit dem Jugendbeirat die Jahresarbeit fest. Sie wählt den Jugendwart und den Jugendbeirat.

3) Über Einberufung sowie Anträge und Wahlen sind die Richtlinien der Mitgliederversammlung maßgebend.

4) Wahlen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart und dem Jugend-Schriftführer zu bestätigen ist. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben.

§ 12 Jugendbeirat

- 1) Der Jugendbeirat wird von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Jugendwart und seinem Stellvertreter sowie Beisitzern.
- 2) Der Jugendwart wird ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss und dem Jugendbeirat die Leitung der Wanderjugend. Wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3) Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendbeirates und des Jugendwartes sind alle Mitglieder ab 14 Jahren deren Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 13 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt und endet jeweils mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die die Vereinskassen vor der Jahreshauptversammlung prüfen und den Mitgliedern einen Prüfbericht erstatten.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenprüfung zu nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Beschluss ist wirksam, wenn er von einer zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit bestätigt wird, die frühestens 14 Tage, spätestens jedoch 28 Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden muss.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Spessartbund e.V. Aschaffenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die Regelung des Absatzes 3 gilt nicht für das vom Markt Sulzbach a. Main erworbene Grundstück der Gemarkung Sulzbach Fl.-Nr. 7949/1 mit 0,0588 ha, An der Geeb, Vereinshaus, Hofraum, mit den darauf befindlichen Gebäuden mit allen sanitären und elektrotechnischen Einrichtungen und Außenanlagen. Dieses Grundstück fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen kostenlos an den Markt Sulzbach a. Main zurück, und zwar in dem Zustand, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Eine Entschädigung für Investitionen, Umbauten und Unterhaltungsleistungen, die nach dem Erwerb seitens des Vereins erbracht wurden, wird vom Markt Sulzbach a. Main beim Rückfall nicht gewährt.
Bei Wiederaufleben des Vereins mit seiner Zweckbestimmung innerhalb von 2 Jahren erfolgt seitens des Marktes eine Rücküberweisung dieses Grundstückes in dem dann befindlichen Zustand an den Verein, wenn dieser dies beantragt und die anfallenden Rücküberweisungskosten übernimmt.

§ 16 Ehrungen

- 1) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten Ehrenzeichen verleihen oder die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
 - 2) Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nach den Richtlinien des Spessartbundes.
-

§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1)Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2)Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese pauschalierte Aufwandsentschädigung ist als eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu betrachten. Die Höhe ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag begrenzt.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 3)Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4)Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5)Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6)Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1)Die vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung im November 2022 beschlossen worden.
 - 2)Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
-